

EINWOHNERGEMEINDE ZAUGGENRIED

5. Aenderung per 1. Januar 2012

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM ABFALLREGLEMENT

Der Gemeinderat von Zauggenried erlässt gestützt auf Art 22 und 25 des Abfallreglementes vom 14. Dezember 1996 folgenden

Gebührentarif:

<i>Bemessungsgrundlagen</i>	Art.1 Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr, einer Gewichtsgebühr und einer Andockgebühr erhoben.
<i>Abfuhrturnus</i>	Art. 2 Der Hauskehrricht wird alle zwei Wochen abgeführt. Pro Jahr findet eine Eisen- und Grobsperrgutsammlung statt.
<i>Grundgebühr</i>	Art.3 Für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Container, für alle Spezialsammlungen und -abfahren und dem mit dem Kehricht verbunden Verwaltungsaufwand wird pro Haushalt und Gewerbebetrieb eine jährliche Grundgebühr entsprechend der Containergrösse erhoben.
<i>Gewichtsgebühr</i>	Art.4 Pro Kilogramm Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) wird eine Gewichtsgebühr erhoben. Diese deckt die Verbrennungskosten ab.
<i>Andockgebühr</i>	Art.5 Pro Leerung von bereitgestellten Containern wird eine Andockgebühr erhoben, welche die Transportkosten abdeckt.
<i>Gebührenhöhe</i>	Art.6 ¹ <u>Grundgebühr</u> Jeder Haushalt und jeder Betrieb bezahlt eine jährliche Grundgebühr von <u>Fr. 45.--</u> . Diese erhöht sich je nach Container um folgende Beträge:
	kein Container Fr. 0.--
	140 l Fr. 20.--
	240 l Fr. 20.--
	770 l Fr. 60.--

Wo Haushalt und Betrieb gemeinsam geführt werden, fällt nur eine Grundgebühr an.

² Die Gewichtsgebühr beträgt 14 Rappen pro Kilogramm Kehricht.

³ Andockgebühr

Das Leeren des Containers wird mit folgenden Beträgen belastet:

140 l	Fr.	1.90
240 l	Fr.	3.10
770 l	Fr.	7.30

Sonderabfälle Art.7 Für Sonderabfälle aus dem Gewerbe wird der Entsorgungspreis, den die Gemeinde entrichten muss, mit einem Bearbeitungszuschlag von 10 bis 20 % weiterverrechnet.

Gebühren für besondere Dienstleistungen Kontrollen und Verfügungen Art.8¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für die besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Zauggenried verrechnet wird.

² Für Verfügungen im Sinne von Art 23 des Abfallreglementes wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Haftung, Bezug Art.9 ¹ Gebührenschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet. Sie haftet auch für den Container.

² Die Grund-, Gewichts- und Andockgebühren werden halbjährlich fakturiert und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser Satz wird alljährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Inkrafttreten

Art.10 Dieser abgeänderte Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesen Ausführungsbestimmungen im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Zauggenried, 5. Dezember 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Sekretärin:

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 2 Abfuhrturnus	1
Art. 3 Grundgebühr	1
Art. 4 Gewichtsgebühr	1
Art. 5 Andockgebühr	1
Art. 6 Gebührenhöhe	1/2
Art. 7 Sonderabfälle	2
Art. 8 Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen	2
Art. 9 Haftung, Bezug	2
Art. 10 Inkrafttreten	3